

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2009 Nr. 236 ausgegeben am 18. September 2009

Verordnung

vom 15. September 2009

betreffend die Abänderung der Verordnung zum Gesetz über die Krankenversicherung

Aufgrund von Art. 13 Abs. 3 des Gesetzes vom 24. November 1971 über die Krankenversicherung (KVG), LGBL. 1971 Nr. 50, in der geltenden Fassung, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 14. März 2000 zum Gesetz über die Krankenversicherung (KVV), LGBL. 2000 Nr. 74, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Anhang 1 Ziff. 2.3

Massnahmen	Leistungs- pflicht	Voraussetzungen	gültig ab
<i>2.3 Neurologie inkl. Schmerztherapie</i>			
...
Elektrostimulation tiefer Hirnstrukturen durch Implantation eines Neurostimulationssystems	Ja	- Behandlung schwerer chronischer Schmerzen vom Typ der Deafferentation zentraler Ursache (z.B. Hirn-/Rückenmarksläsionen, intraduraler Nerven-ausriss), wenn eine strenge Indikation erstellt wurde und ein Test mit perkutaner Elektrode stattgefunden hat. Der	1.4.2000

Wechsel des Pulsgenerators gehört zur Pflichtleistung.

- Behandlung chronischer zervikaler Dys-tonie/Torticollis spasticus nach fehlen-dem Ansprechen auf eine medikamen-töse Behandlung und einer Injektions-therapie (und nachdem eine neuropsy-chologische Abklärung stattgefunden hat). Vor der Behandlung ist eine Kos-tengutsprache der zuständigen Kran-kenkasse und das Einverständnis des Vertrauensarztes der jeweiligen Kran-kenkasse einzuholen. Der Wechsel des Pulsgenerators gehört zu Pflichtleistung. 1.10.2009

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. Dr. Klaus Tschütscher
Fürstlicher Regierungschef